

# Rechtsordnung (RO)

## Abschnitt I - Allgemeines

### § 1

## Abschnitt II - Das Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### § 2 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen

### § 3 Betroffene

### § 4 Verjährung

### § 5 Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen im Wettkampfbereich

### § 5a Fälle des Spielverlusts

### § 5b Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung

### § 5c Weitergehende Bestrafung

### § 5d Vorzeitige Entsperrung

### § 5e Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

### § 5f Folgen der Aufhebung einer Sperre

### § 6 Vergehen gegen Mitarbeiter

### § 7 Verfahren gegen Jugendliche

### § 8 Falsche Aussage

### § 9 Spielabbruch

### § 10 Fälschen von Spielausweisen oder Spielberichten, Erschleichen einer Spielberechtigung

### § 11 Dopingvergehen

### § 12 Spielaufsicht / Technischer Delegierter in Bundesligen

### § 13 Strafen anderer Sportverbände

### § 14 Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen

## Abschnitt III - Rechtsinstanzen, Zuständigkeit, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 15 Rechtsinstanzen

### § 16 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

### § 17 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

### § 18 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen - Rechtsbehelfe -

### § 19 Einsprüche

### § 20 Beschwerden

### § 21 Form der Anträge, Beschwerden, Einsprüche und Rechtsmittel

### § 22 Rechtsbehelfsfristen

### § 23 Berechnung der Fristen

### § 24 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

### § 25 Kosten

## Abschnitt IV - Das Verfahren

### § 26 Vorbereitung der Entscheidung

### § 27 Durchführung der mündlichen Verhandlung

### § 27a Einstweilige Verfügungen

### § 28 Entscheidungsgrundsätze

### § 29 Urteil

### § 30 Kostenrechtliche Bestimmungen

### § 31 Berichtigung von Formfehlern

## **Abschnitt V - Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht**

§ 32 *Vollstreckung*

§ 33 *Wiederaufnahme des Verfahrens*

§ 34 *Das Gnadenrecht*

## **Abschnitt VI - Schlußbestimmungen**

§ 35 *Verbindlichkeit der Rechtsordnung*

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1**

(1) Über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Handballspielbetriebes betreffen, ferner über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge auf Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen entscheiden die Rechtsinstanzen.

Die Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

(2) Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.

(3) Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens sind unter Anwendung der Ordnungen zu ahnden. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen schaffen kein Recht und schließen die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, aus.

## **Abschnitt II - Das Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht**

### **§ 2 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen**

(1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

a) Verweis

b) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit

c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten

d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten

e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten

f) Geldstrafe von 25,00 € bis 20.000,00 €

g) Spielverlust

h) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison

i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres

j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb

k) Entbindung von der Amtstätigkeit

l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren

- m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
  - n) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
  - o) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
  - p) befristete Sperr der Bundesligenmannschaft bis zu 2 Monaten.
- (2) Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.
- (3) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
- a) Spielaufsicht, Technischer Delegierte in Bundesligen,
  - b) Spielwiederholung.
- (4) Soweit in den Ordnungen der Strafrahen, der Rahmen für die Geldbußen bzw. Maßnahmen nicht bestimmt ist, gelten Abs. 1 bis 3.

### **§ 3 Betroffene**

- (1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können gegen Vereine sowie gegen deren Mitglieder, gegen Verbände sowie deren Untergliederungen, Mitarbeiter oder Beauftragte ausgesprochen werden.
- (2) Wird ein Mannschaftsoffizieller im Sinne der Regel 4:2-3 der Internationalen Hallenhandball-Regeln, der nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins ist, disqualifiziert, ist der Verein, der ihn eingesetzt hat, zu bestrafen.

### **§ 4 Verjährung**

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.  
Bei Vergehen nach §§ 10 und 11 Abs.1 und 2 tritt die Verjährung erst nach 3 Jahren ein.
- (2) Die Spielleitenden Stellen müssen wegen eines Verstoßes, der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.
- (3) In allen Verfahren, die spieltechnische Folgerungen zum Ziele haben - z.B. Wiederholungsspiele, Herausgabe einer neuen Tabelle, Ermittlung der Auf- oder Absteiger - sind die Entscheidungen nur für die laufende Meisterschaftssaison und die laufende Pokalrunde wirksam.  
Hat die neue Meisterschaftssaison oder die neue Pokalrunde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich.  
Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt.

- (4) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes - aber spätestens vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung - gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig. Unberührt bleibt die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen.
- (5) Kann ein Verfahren deshalb nicht durchgeführt werden, weil ein Mitglied aus einem Verein ausgetreten ist, wird die Verjährung bis zu seinem Wiedereintritt in einen handballspielenden Verein gehemmt, höchstens jedoch für 5 Jahre.
- (6) Die vorstehenden Verjährungsvorschriften sind von allen Rechtsinstanzen auch dann zu beachten, wenn ein am Verfahren Beteiligter sich nicht auf sie beruft.

### **§ 5 Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen im Wettkampfbereich**

- (1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen bzw. disqualifiziert oder verhält er sich grob unsportlich im Sinne von Abs. 5 d), ist er vorläufig für zwei Wochen gesperrt, ohne dass es eines besonderen Ausspruchs durch die Spielleitende Stelle bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.
- (2) Der Betroffene oder dessen Verein kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail ist zugelassen.
- (3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung
  - a) die für das Vergehen vorgesehene Sperre verhängen,
  - b) weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.Die Spielleitende Stelle unterrichtet in den Fällen der Buchstaben a) oder vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein.
- (4) Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Absatz 1 auf weitere Maßnahmen ist der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist automatisch wieder spielberechtigt.
- (5) Strafraumen für folgende Tatbestände:
  - a) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht / Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu € 15.000,00 bestraft werden.
  - b) Tätlichkeiten gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle im Sinne der Regel 4:2-3 der Internationalen Hallenhandball-Regeln und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf und /oder einer Geldstrafe von bis zu € 15.000,00 bestraft werden.
  - c) Wiederholtes unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen (Ver-

stoß nach Regel 16:6b und 16:6h) oder grob unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen (Verstoß nach Regel 16:6d) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe bis 5000,00 € bestraft werden.

- d) Grob unsportliches Verhalten eines Spielers oder Mannschaftsoffiziellen (Verstoß nach Regel 8:6), das eine Beleidigung (s. Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 6a) oder Bedrohung des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder Spielaufsicht/Technischen Delegierten darstellt sowie bei Beleidigung oder Bedrohung eines Mannschaftsoffiziellen, Spielers oder Zuschauers (einer anderen Person) (s. Regel 16:8, letzter Absatz, und Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 6a) darstellt, kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf und / oder einer Geldstrafe bis 5000,00 € bestraft werden.

### **§ 5a Fälle des Spielverlusts**

Die Mitwirkung von

- a) festgespielten Spielern - § 55 SpO -
- b) Spielern während einer Wartefrist - § 26 SpO -
- c) Spielern ohne Spielberechtigung - § 10 SpO -
- d) Jugendspielern entgegen dem Verbot nach § 22 SpO
- e) Spielern trotz Spielverbots nach § 82 SpO
- f) in sonstiger Eigenschaft Gesperrten
- g) mehr als der zulässigen Zahl von Spielern mit der Kennzeichnung "A" im Spielausweis - § 15 SpO -
- h) Spielern ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als 2 Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesliga - § 66 SpO -

ist mit Spielverlust und mit einer Geldstrafe von 25,00 € bis 250,00 € von der Spielleitenden Stelle zu ahnden.

### **§ 5b Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung**

Das Mitwirken eines Spielers, der keine Spielberechtigung oder keine Ausnahmegenehmigung hat, kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu einem Monat geahndet werden.

### **§ 5c Weitergehende Bestrafung**

Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen. Der Spieler bzw. der Mannschaftsoffizielle bleiben in diesem Falle zwei Monate bei Tätlichkeit bzw. ein Monat bei Vergehen nach § 5 Abs. 5 d), längstens bis zur Entscheidung in erster Instanz gesperrt. Die Spielleitende Stelle benachrichtigt die Beteiligten. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.

### **§ 5d Vorzeitige Entsperrung**

Auf die nach § 5 Abs. 5 b) und d) verhängten Sperren (von längstens 1 bzw. 2 Monaten) werden (zur vorzeitigen Entsperrung) nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde. Auf Sperren nach § 5 Abs. 5 b) und d) in allen anderen Spielen (Pokal- und Freundschaftsspiele) sind nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele anzurechnen.

#### **§ 5e Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist**

- (1) Wer als Spieler, Mannschaftsoffizieller, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstiger Offizieller, Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- (2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre automatisch wie folgt:
  - a) Eine Sperre von einer bestimmten Anzahl von Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bis zu einem Sperrzeitraum von 2 Monaten verdoppelt sich jeweils.
  - b) Eine Sperre von mehr als 2 Monaten verlängert sich um 2 Monate.
- (3) Für denjenigen, der während einer Wartefrist bei Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele gemäß §§ 26 und 28 SpO), verlängert sich die Wartefrist automatisch um 2 Monate.
- (4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1-3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Spielleitenden Stelle zu ahnden.

#### **§ 5f Folgen der Aufhebung einer Sperre**

- (1) Werden Sperren gegen Spieler aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Urteils die Neuansetzung der Spiele, die ohne den später entsperrten Spieler verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind, beantragen.  
Dieser Anspruch besteht nur für Spiele der Mannschaft, bei der der Sperrfall eingetreten war. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaften kein Einspruchsrecht zu.
- (2) Die vorläufige Sperre von zwei Wochen bleibt davon unberührt. Selbst wenn durch Urteil eine von der Spielleitenden Stelle ausgesprochene Bestrafung aufgehoben wird, kann für die Zeit der zweiwöchigen vorläufigen Sperre eine Spielwiederholung oder Neuansetzung nicht verlangt werden.
- (3) Der ausgeschlossene bzw. disqualifizierte Spieler bleibt auch dann gesperrt, wenn die Spielleitende Stelle einen Antrag auf weitergehende Bestrafung an die zuständige Rechtsinstanz stellt.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu §§ 5 bis 5f RO)**

#### **§ 6 Vergehen gegen Mitarbeiter**

Wer einem Mitarbeiter der Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, wird für mindestens 6 Monate gesperrt. Daneben kann eine Geldstrafe von 25,00 € bis 2.500,00 € verhängt werden.

#### **§ 7 Verfahren gegen Jugendliche**

- (1) Mögliche Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
- (2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
- (3) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (4) Für Jugendliche der Altersklassen F bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.

### **§ 8 Falsche Aussage**

Zeugen, die in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagen oder etwas verschweigen, sind mit einer Sperre von mindestens 1 Jahr zu belegen. Zusätzlich können gegen sie Geldstrafen von 25,00 € bis 2.500,00 €, Amtssperre und Amtsenthebung verhängt werden.

### **§ 9 Spielabbruch**

- (1) Die Mannschaft, die einen Spielabbruch verschuldet, hat das Spiel verloren. Weitere Strafen können verhängt werden.
- (2) Bricht ein Schiedsrichter wegen Unsportlichkeit ein Spiel ab, kann die Spielleitende Stelle über die Wertung des Spiels, die Bestrafung des oder der Schuldigen und die finanziellen Folgen befinden oder eine Entscheidung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Im letzteren Falle erteilt sie Abgabennachricht an die Beteiligten.
- (3) Verschuldet der Platzverein den Spielabbruch, hat er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gastverein zu erfüllen.
- (4) Verschuldet der Gastverein den Spielabbruch, verliert er seine finanziellen Ansprüche gegen den Platzverein.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 RO)**

### **§ 10 Fälschen von Spelausweisen oder Spielberichten, Erschleichen einer Spielberechtigung**

- (1) Wer einen Spelausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spelausweis wissentlich Gebrauch macht, ist mit einer persönlichen Sperre von mindestens 6 Monaten zu bestrafen. Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.
- (2) Wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichts zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen, ist mit einer persönlichen Sperre von mindestens 6 Monaten oder mit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes zu bestrafen. Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.
- (3) Ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von min-

destens 6 Monaten zu bestrafen. Außerdem kann die Aberkennung der Fähigkeit, für bestimmte Zeit als Schiedsrichter tätig zu werden, ausgesprochen werden.

- (4) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, die Eintragung falscher Daten im Spieldausweis bewirkt oder von einem solchen Spieldausweis wissentlich Gebrauch macht, ist mit einer persönlichen Sperre von mindestens 6 Monaten oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes zu bestrafen. Beide Strafen sind nebeneinander zulässig.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 11 Dopingvergehen**

- (1) Im Falle des Nachweises von Doping (s. § 86 SpO) oder im Falle der Weigerung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, soll der Spieler mit einer Sperre von 12 Monaten belegt werden. Der individuelle Grad des Verschuldens ist zu berücksichtigen, wobei eine Sperre von 3 Monaten nicht unterschritten werden darf. Im ersten Wiederholungsfalle erfolgt eine Sperre bis zu 30 Monaten, im weiteren Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit.
- (2) Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten oder Dopingkontrollen vereiteln, werden entsprechend Abs. 1 und gemäß § 2 Abs. 1 l) und m) bestraft.
- (3) Der Einsatz von gedopten Spielern ist mit Spielverlust zu bestrafen.
- (4) Neben den vorgenannten Strafen kann eine Geldstrafe gemäß § 2 Abs. 1 f) verhängt werden.
- (5) Andere Verstöße gegen das vom Präsidium des DHB beschlossene Anti-Doping-Reglement können gemäß § 2 bestraft werden.
- (6) Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission verhängt die Strafen bei Dopingvergehen im von den zuständigen Ligaverbänden und dem DHB geleiteten Spielverkehr. Im übrigen liegt die Strafbefugnis bei den jeweiligen Verbandsvorständen.
- (7) Die durch die IHF, EHF und das IOC verhängten Strafen bei Dopingvergehen werden anerkannt. Weitergehende Bestrafung erfolgt aufgrund vorstehender Bestimmungen.

### **§ 12 Spielaufsicht / Technischer Delegierter in Bundesligen**

- (1) Eine Spielaufsicht / ein Technischer Delegierter wird aufgrund eines Urteils gestellt (im übrigen s. §§ 80, 80 a SpO).
- (2) Für die Kosten der Spielaufsicht / des Technischen Delegierten haftet der bestrafte Verein.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind.

- (4) Der Aufsichtführende hat das Recht, innerhalb von 3 Tagen einen Bericht zu geben. Der Aufsichtführende hat den Schiedsrichter darauf hinzuweisen, dass er einen Bericht geben wird. Im Spielbericht ist zu vermerken, dass ein schriftlicher Bericht der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten folgt.

### § 13 Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände werden nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit der Vollstreckung durch schriftliche Erklärung des anderen Verbandes gegenüber dem DHB oder seinen Verbänden verbürgt ist.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen

- (1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle oder die Rechtsinstanz Geldbußen verhängt:
- |   |  |
|---|--|
| 1. schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft  | 5,00 € - 1.500,00 €                              |
| 2. schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel   | 5,00 € - 50,00 €                                 |
| 3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, Spielaufsicht/Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer | 25,00 € - 5.000,00 €                             |
| 4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein   | 50,00 € - 500,00 €                               |
| 5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften  | 10,00 € - 250,00 €                               |
| 6. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau   | 5,00 € - 1.500,00 €                              |
| 7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen   | 15,00 €  |
| 8. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern  | 5,00 € - 500,00 €                                |
| 9. verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen   | 10,00 € - 50,00 €                                |
| 10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse  | 5,00 € - 50,00 €                                 |
| 11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis   | 3,00 € - 25,00 €                                 |
| 12. nicht fristgerechte   |  |
| a) Vorlage des fehlenden Spielausweises   | 10,00 €  |
| b) Herausgabe des Spielausweises  | 50,00 € - 250,00 €                               |
| 13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs   | 5,00 € - 100,00 €                                |
| 14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison   |  |
| a) Mannschaften der Bundesligen   | 255,00 € - 2.600,00 €                            |
| b) sonstige Mannschaften  | 5,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags |
| 15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung<br>Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden.                                  | 1,00 € - 5,00 €                                  |

16. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	5,00 € - 100,00 €
17. mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	1,00 € - 5,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,00 € - 2.500,00 €
19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft	800,00 € - 1.500,00 €
20. Verstoß gegen die Werberichtlinien	30,00 € - 15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison	
a) bei Bundesligamannschaften Männer	bis zu 5.110,00 €
b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesligen Männer und Frauen	bis zu 2.555,00 €
22. fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	5,00 € - 50,00 €
23. Nichtvorlage von Unterlagen zum Lizenzierungsverfahren (nur gültig für die Vereine der Bundesligen)	bis zu 5.110,00 €

Das gleiche Recht steht auch den Verwaltungsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu.

- (2) Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, Spielaufsicht / Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer kann neben der Geldbuße auf Gestellung einer/eines Spielaufsicht/Technischen Delegierten bzw. Hallen- oder Platzsperre erkannt werden.
- (3) Soweit durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden.
- (4) Zu den in Abs.1 aufgeführten und zu den von den Verbänden aufgrund der Ermächtigung des § 35 Abs. 2c) für ihren Bereich beschlossenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen können die zuständigen Stellen der Verbände in den Richtlinien für die Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele ergänzend weitere schaffen.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 14 RO)**

### **Abschnitt III - Rechtsinstanzen, Zuständigkeit, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten**

#### **§ 15 Rechtsinstanzen**

- (1) Rechtsinstanzen sind:
- a) die von den Regional- und Landesverbänden bestimmten Rechtsinstanzen; bei zwischenverbandlichen Wettbewerben die für die Spielleitenden Stellen zuständigen Rechtsinstanzen,
  - b) das Bundessportgericht,
  - c) das Bundesgericht.
- (2) Die Regional- und Landesverbände haben in ihren Satzungen oder Ordnungen

zu bestimmen, dass der dreizügige Rechtsweg gegeben ist. In allen Fällen ist zu gewährleisten, dass das Bundesgericht wahlweise als Revisionsinstanz zugelassen ist.

### **§ 16 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen**

- (1) Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wird das Bundesgericht nach § 17 Ziff. 2 d) angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszuge nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.
- (3) Mitglieder einer Rechtsinstanz und deren Protokollführer dürfen in Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
- (4) Mitglieder von Rechtsinstanzen sollen auf der gleichen Ebene kein weiteres Amt innehaben.

### **§ 17 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen**

Es sind zuständig:

1. das Bundessportgericht in 1. Instanz für die Entscheidung von
  - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
  - b) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
  - c) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Regional- und Landesverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
  - d) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
  - e) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
  - f) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
  - g) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des DHB und der Ligaverbände;
2. das Bundesgericht für die Entscheidung über
  - a) Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts;
  - b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Rechtsinstanzen der Regionalverbände;
  - c) Revisionen gegen Berufungsurteile der Verbands- und Bezirksrechtsinstanzen sowie der bei zwischenverbandlichen Wettbewerben bestimmten Rechtsinstanzen;
  - d) einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landes- oder Regionalverbandsrecht bzw. den vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll;
3. für die Geltendmachung von Ausbildungskosten-Erstattungsansprüchen nach § 29 SpO
  - a) die höchste Rechtsinstanz eines Landesverbandes, wenn beide beteiligten Vereine dem gleichen Landesverband angehören.

- Die Landesverbände können abweichende Regelungen treffen;
- b) die unterste Rechtsinstanz des Regionalverbandes, wenn beide Vereine verschiedenen Landesverbänden des gleichen Regionalverbandes angehören;
  - c) das Bundessportgericht, wenn die beteiligten Vereine Landesverbänden verschiedener Regionalverbände angehören;
4. die unterste Rechtsinstanz, in deren Bereich ein Verein seinen Sitz hat, für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an einem Turnier oder bei Freundschaftsspielen begangen wurden. Den Antrag auf Ahndung stellt der Vorstand des Kreises oder der Verwaltungsstelle, an die nach dem Recht des Verbandes die Spielberichte von Turnieren oder Freundschaftsspielen zu senden sind (bei Spielern der Bundesligen s. aber § 74 SpO).  
Soweit ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem anderen Verband betroffen ist, erfolgt Abgabe an diesen, der die Ahndung bei der untersten Rechtsinstanz beantragt;
5. die Rechtsinstanzen der Regional- und Landesverbände nach Maßgabe ihrer Satzungen und ihrer Zusatzbestimmungen zu dieser Rechtsordnung sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben die nach § 15 Abs. 1 a) zuständigen Rechtsinstanzen, soweit nicht gemäß Ziff. 1 bis 4 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 17 RO)**

#### **§ 18 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen - Rechtsbehelfe -**

- (1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Beschwerde, Einspruch, Berufung oder Revision angerufen werden von
- a) den betroffenen Personen,
  - b) Vereinen,
  - c) Spielgemeinschaften,
  - d) Spielleitenden Stellen gemäß § 5 c und § 9 Abs. 2,
  - e) dem Präsidium des DHB, den Vorständen der Verbände, Bezirke und Kreise, Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung von Vergehen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind unzulässig.
- (2) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.
- (3) Vereine, Spielgemeinschaften, Verbände oder deren Gliederungen sowie betroffene Personen (§ 18 Abs. 1a) können unter Beachtung der Formvorschriften jederzeit in ein laufendes Verfahren eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie von der Entscheidung betroffen werden oder wenn sie durch die vorangegangene Entscheidung bereits betroffen sind.
- (4) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 17 Ziff. 2 d) das Bundesgericht zur Entscheidung dieser Frage anzurufen.
- (5) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen des DHB und seiner Verbände nicht angefochten werden.

- (6) Ist eine Rechtsinstanz während eines Rechtsverfahrens der Auffassung, dass ein für ihre Entscheidung rechtserheblicher - nicht satzungsändernder - Beschluss des Bundestages oder der Verbandstage der Regional- und Landesverbände zur Satzung im Widerspruch steht, ist zur Entscheidung dieser Frage unter Aussetzung des Verfahrens das Bundesgericht anzurufen.
- (7) Wenn eine Rechtsinstanz entgegen Abs. 5 eine Entscheidung trifft, ist diese unwirksam. Wenn eine unzuständige Rechtsinstanz über die zu Abs. 6 zu entscheidende Frage entschieden hat, hat ihr Urteil keine Wirkung. Auf Antrag hat das Bundesgericht die Unwirksamkeit einer solchen Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 festzustellen.
- (8) Das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 18 RO)**

### § 19 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind Einsprüche zulässig.
- (2) Gegen Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen sind Einsprüche nicht zulässig.
- (3) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen
- mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
  - spielentscheidenden Regelverstoßes des Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
  - Mitwirkung eines nichtspielberechtigten Spielers.
- (4) Gegen einen Ausschluss oder gegen eine Disqualifikation in den Fällen der Regel 16:6c), d), e) oder f) der Internationalen Hallenhandball-Regeln ist der Einspruch zulässig.
- (5) Einspruchsgründe dürfen nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie bezüglich
- Abs. 3 a) vor Beginn des Spiels,
  - Abs. 3 b) unmittelbar nach dem Spiel
- einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.

Über im Spielbericht nicht vermerkte Einspruchsgründe darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers im Spielbericht nicht aufgenommen worden ist oder es sich um Entscheidungen aufgrund Ausschluss oder Disqualifikation handelt.

- (6) Der Bericht der Spielaufsicht oder des Technischen Delegierten, Zeitnehmers oder Sekretärs darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen und die Kenntnisnahme des Vermerks von den Mannschaftsverantwortlichen unterschriftlich be-

scheinigt worden ist (§ 81 Abs. 6 und 7 SpO). Der Bericht ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle zu senden.

- (7) Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalspielen und Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in der Ausschreibung, der Einladung oder den Richtlinien geregelt werden.

## **§ 20 Beschwerden**

Die Beschwerde ist zulässig

1. gegen die Verwerfung eines Rechtsbehelfs (§ 26 Abs. 1);
2. gegen die personelle Zusammensetzung einer Rechtsinstanz wegen der Besorgnis der Befangenheit oder der Parteilichkeit (§ 26 Abs. 5);
3. gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 27 Abs. 4 und 10);
4. bei Ablehnung des Antrages auf Berichtigung von Formfehlern (§ 31 Abs. 2);
5. bei Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 33 Abs. 4);
6. bei Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 24 Abs. 4);
7. gegen Auslagenfestsetzungen (§ 29 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2).

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 20 RO)**

## **§ 21 Form der Anträge, Beschwerden, Einsprüche und Rechtsmittel**

- (1) Anträge, Beschwerden, Einsprüche oder Rechtsmittel sind mit der schriftlichen Begründung in fünffacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die Geschäftsstelle abzusenden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Der Absender muss ggfs. den rechtzeitigen Versand nachweisen. Die Übermittlung durch Telefax oder Telebrief ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB oder dem Präsidenten / Vorsitzenden des jeweils zuständigen Verbandes, Bezirkes oder Kreises übersandt werden. Fehlt die geforderte Anzahl von Rechtsbehelfsschriften, ist sie vom Rechtsbehelfsführer nachzufordern oder auf seine Kosten anzufertigen.
- (2) Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Verhandlungskostenvorschüsse (§ 25) ist den Rechtsbehelfsschriften beizufügen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgereicht werden.
- (3) Alle Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von
- a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter oder dessen Vertreter,
  - b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben und nach ihrer Satzung keinen Handball-Abteilungsleiter haben, durch zwei Vorstandsmitglieder,
  - c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter,
  - d) Verbänden, Bezirken oder Kreisen, durch einen Präsidenten/Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung der Vollmacht,

e) beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbes, durch einen Präsidenten oder bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung der Vollmacht.

Dem jeweiligen Namen des Unterzeichners - in Druckbuchstaben wiederholt – soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.

## **§ 22 Rechtsbehelfsfristen**

- (1) Einsprüche gegen
  - a) die Wertung des Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
  - b) die Wertung des Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes des Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;
  - c) den Ausschluss oder die Disqualifikationmüssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.
- (2) Andere Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides eingelegt werden.
- (3) Berufungen gegen Urteile der 1. Instanz und Revisionen gegen Berufungsurteile sowie gegen Urteile des Bundessportgerichts müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.
- (4) Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.
- (5) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsmittel allseits verzichtet wird oder die Rechtsmittelfrist verstrichen ist.

Urteile des Bundesgerichts werden mit der Verkündung - im schriftlichen Verfahren mit Zustellung der Ausfertigung - rechtskräftig.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 22 RO)**

## **§ 23 Berechnung der Fristen**

- (1) Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zustellung einer Entscheidung nicht mitgerechnet.
- (2) Für die Berechnung der Verjährungsfristen des § 4 wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.
- (3) Für die Einhaltung der Frist ist in der Regel der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern die Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post; hierfür ist der Poststempel maßgeblich.
- (4) Urteile, Beschlüsse und Bescheide werden nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tage nach der Zustellung wirksam.
- (5) Die Zustellung gilt am 3. Tage nach der Aufgabe zur Post als erfolgt; hierfür ist der Poststempel maßgeblich.

Falls die Zustellung einer Entscheidung in einem amtlichen Bekanntmachungs-

organ erfolgt, gilt die Zustellung mit dem 3. Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt.

#### **§ 24 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Versäumung hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.  
Durch diesen Beschluss wird unterstellt, dass die versäumte Frist eingehalten worden ist.
- (2) Das gleiche wie zu Abs.1 gilt, wenn einem durch das Verfahren Betroffenen von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Dieser kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz auch Wiedereinsetzung selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Versäumnisse eingetreten sind, bei dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz, bei der die Frist versäumt oder durch die das rechtliche Gehör nicht gewährt ist, gestellt werden.
- (4) Gegen den Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert worden ist, ist die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundesgerichts, entscheidet dieses selbst endgültig, jedoch in anderer Besetzung.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 24 RO)**

#### **§ 25 Kosten**

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs - Anträge, Beschwerden, Einsprüche, Berufungen, Revisionen - und der Eintritt in ein laufendes Verfahren (s. § 18 Abs. 3) sind grundsätzlich gebührenpflichtig; ausgenommen hiervon sind:
  - a) Anträge der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen;
  - b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 24 Abs. 1 bis 3).
- (2) Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 4 - sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen:
  - a) beim Bundessportgericht eine Gebühr von 500,00 €,
  - b) beim Bundesgericht eine Gebühr von 500,00 €, bei Revision gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €.

Außerdem ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss von 400,00 € zu zahlen. Reicht dieser Auslagenvorschuss voraussichtlich zur Deckung der entstehenden Kosten nicht aus, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Sofern in derselben Sache ein Rechtsbehelf von mehreren Beteiligten eingelegt wird, hat jeder von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten.

- (4) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 a) oder b) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (5) Die Verbände regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stelle und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagenvorschüssen wird auch durch die Einreichung eines Schecks erfüllt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist eine ergangene Entscheidung der Rechtsinstanz von Anfang an als unwirksam anzusehen. Die Unwirksamkeit der Entscheidung hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss festzustellen. Gegen diesen Beschluss gibt es innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses die Beschwerde an die betreffende Rechtsinstanz. § 26 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die entstandenen Auslagen hat der Rechtsbehelfsführer zu tragen.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO)**

## **Abschnitt IV - Das Verfahren**

### **§ 26 Vorbereitung der Entscheidung**

- (1) Wird ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt oder ist er unzulässig, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz ihn durch Beschluss zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Gegen den ablehnenden Beschluss ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der nächsthöheren Rechtsinstanz eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz die beiden Beisitzer einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.
- (3) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.

- (4) Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheiden die Rechtsinstanzen.
- (5) Die gebührenfreie Beschwerde gegen die Zusammensetzung der Rechtsinstanz ist nur dann möglich, wenn die Besorgnis der Befangenheit oder der Parteilichkeit eines Mitglieds dargetan ist.

Über die Frage, ob eine Beschwerde begründet ist, entscheiden jeweils die beiden anderen Mitglieder der Rechtsinstanz. Das jeweils abgelehnte Mitglied der Rechtsinstanz ist zu den Gründen der Ablehnung zu hören. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist die Beschwerde begründet, bestimmt der Vorsitzende, welches Mitglied der Rechtsinstanz für den mit Erfolg Abgelehnten eintritt.

Richtet sich die Ablehnung gegen mehrere Mitglieder der Rechtsinstanz, ist eine andere Besetzung der Rechtsinstanz zu bilden, in der die abgelehnten Mitglieder nicht vertreten sein dürfen. Die neue Besetzung bestimmt der gewählte Vorsitzende der Rechtsinstanz oder, wenn er selbst Mitglied der Spruchinstanz ist und sich die Ablehnung auch gegen ihn richtet, das amtsälteste Mitglied der Rechtsinstanz, gegen das kein Ablehnungsgesuch gestellt worden ist oder das nicht Mitglied der Spruchinstanz ist. Steht kein Mitglied der Rechtsinstanz zur Berufung der neuen Besetzung mehr zur Verfügung, benennt der Vorstand des Organs, zu dem die Rechtsinstanz gehört, kommissarisch ein Mitglied, das zu diesem Zweck an die Stelle des Vorsitzenden der Rechtsinstanz tritt. So ist auch zu verfahren, wenn in anderen Fällen kein Mitglied der Rechtsinstanz mehr zur Verfügung steht. Sind mehrere oder sämtliche Mitglieder der Rechtsinstanz abgelehnt worden, bestimmt der Vorsitzende, wenn er nicht erfolgreich abgelehnt wurde, zu Mitgliedern dieser Rechtsinstanz solche, die möglichst in anderen Rechtsinstanzen mitarbeiten oder mitgearbeitet haben. Ist auch der Vorsitzende mit Erfolg abgelehnt worden, wird wie vorstehend verfahren.

- (6) Die Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheiden sie auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung als befangen aus der Rechtsinstanz, zu der sie einberufen worden sind, aus.
- (7) Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z.B. Spielberichte, Spielausweise, Ausschreibungen, Schriftwechsel, Kassenbücher, Kassenbelege oder dergleichen, verpflichtet.
- (8) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung die Rechtsinstanz für erforderlich hält. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.  
Der Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeugen und Sachverständigen geladen worden sind.  
Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur mündlichen Verhandlung mitzubringen.

- (9) Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebes oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.
- (10) Der Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Rechtsinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen, z.B. durch Zeugenvernehmungen, durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (11) Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dieses umgehend notfalls fernmündlich oder telegraphisch - unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.

Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheiden die Mitglieder der Rechtsinstanz, ob der Verhinderte seine Aussage ausnahmsweise schriftlich mitteilen soll.

### **§ 27 Durchführung der mündlichen Verhandlung**

- (1) Zur mündlichen Verhandlung ist ein Protokollführer hinzuzuziehen. Der Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- (2) Fehlt am Verhandlungstage ein Mitglied der Rechtsinstanz, ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; sie ist grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der erschienenen Personen fest. Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.
- (4) Erscheinen Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt, oder aus einem nicht anerkennenswerten Grunde nicht, kann der Vorsitzende gegen sie eine Geldbuße bis zu 150,00 € verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.

Das gleiche gilt, wenn im schriftlichen Verfahren Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte die von ihnen geforderte schriftliche Aussage nicht oder nicht fristgemäß dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz übersenden.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Säumigen die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung zu.

Der Vorsitzende der erkennenden Rechtsinstanz kann den Beschluss aufheben. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz.

Der Beschluss des Bundesgerichts über die Beschwerde ist unanfechtbar.

- (5) Die erschienenen Zeugen werden vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften der §§ 2 und 8 hin.

Die Zeugen haben nach ihrer Belehrung vor Beginn der Verhandlung den Verhandlungsraum zu verlassen.

Sachverständige und Beteiligte bleiben im Verhandlungsraum.

- (6) Der Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest, soweit erforderlich, die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er dem Vertreter desjenigen Beteiligten, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, zu seinen Ausführungen das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffenen oder dessen Vertreter und den anderen Beteiligten.
- (7) Danach werden die Zeugen - und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden - vernommen.  
Die zur Beobachtung der Schiedsrichter beauftragten Personen können in Verfahren vor den Rechtsinstanzen nicht als Zeugen über Beobachtungen in ihrem Aufgabengebiet vernommen werden.
- (8) Die Rechtsinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeugen vernommen werden sollen.
- (9) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Beteiligten können die Beisitzer selbst Fragen stellen. Der Vorsitzende kann auch den Beteiligten gestatten, an Zeugen oder andere Beteiligte Fragen zu stellen.
- (10) Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen.  
Wegen des hiergegen zulässigen Rechtsmittels gilt Abs. 4 Unterabs. 4 entsprechend.
- (11) Rechtsmittel können jederzeit, während der mündlichen Verhandlung bis zur Verkündung des Urteils, zurückgenommen werden.
- (12) Ein Verfahren, das spieltechnische Folgen für eine Mannschaft oder eine Abteilung haben soll, kann auch dann durchgeführt werden, wenn einer der Beteiligten sich dem Verfahren durch Austritt aus diesem Verein oder dessen Handballabteilung entzieht.
- (13) Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (14) Anschließend erfolgt die geheime Beratung durch die Mitglieder der Rechtsinstanz. Mit Zustimmung des Vorsitzenden darf der Protokollführer anwesend sein. Über den Verlauf der Beratung ist auch nach Beendigung des Verfahrens Stillschweigen zu bewahren.
- (15) Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen.
- (16) Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsmittels, ist dies

im Protokoll aufzunehmen.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 27 RO)**

### **§ 27 a Einstweilige Verfügungen**

Der Vorsitzende einer erstinstanzlichen Spruchinstanz ist berechtigt, in einem anhängigen Verfahren auf Antrag eine schriftlich zu begründende einstweilige Verfügung zu erlassen, soweit dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs oder zur zügigen Abwicklung einer Spielberechtigungsangelegenheit notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche der Widerspruch zulässig. Nur im Falle des Widerspruchs ist das anhängige Verfahren vor der jeweiligen Spruchinstanz fortzuführen.

### **§ 28 Entscheidungsgrundsätze**

- (1) Entscheidungen der Schiedsrichter auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung sind unanfechtbar.
- (2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Rechtsinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

### **§ 29 Urteil**

- (1) Die Entscheidung der Rechtsinstanz ist schriftlich abzusetzen. Sie ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.
- (2) Das Urteil besteht aus:
  - a) Bezeichnung des Rechtsbehelfs,
  - b) Bezeichnung des Rechtsbehelfsführers,
  - c) Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
  - d) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
  - e) Angabe der Mitglieder der Rechtsinstanz
  - f) Bezeichnung des Verfahrens - mündliches oder schriftliches Verfahren -,
  - g) Angabe von Ort und Tag der Verhandlung - soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung des Urteils -,
  - h) Urteilsformel,
  - i) Kostenentscheidung,
  - j) Sachverhalt,
  - k) Entscheidungsgründen,
  - l) Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Können die Auslagen der Rechtsinstanz am Tage der Entscheidung nicht sofort festgestellt und im Urteil aufgenommen werden, setzt der Vorsitzende der Rechtsinstanz nachträglich durch Beschluss die Höhe der Auslagen fest; er kann dieses aber auch dem Kassenwart oder der jeweiligen Geschäftsstelle überlassen.

Gegen den Bescheid über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung an den Vorsitzenden der erkennenden Rechtsinstanz zulässig; entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz endgültig.

Ist eine Auslagenentscheidung des Bundesgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht entsprochen hat.

- (4) Hatte die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs, die zu der Einlegung des Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers hierdurch benachteiligt und wurde deshalb die Neuansetzung eines Spiels angeordnet, ist durch Urteil zu bestimmen, dass
  - a) die Verwaltungsinstanz, die Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär angesetzt hat, die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen hat, soweit sie durch Einnahmen nicht gedeckt werden,
  - b) ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % der Verwaltungsinstanz und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.
- (5) In dem Urteil ist festzustellen, welche Tatsachen aufgrund welcher Beweismittel die Rechtsinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für das Urteil maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Strafen sind die wesentlichen Strafzumessungsgründe mitzuteilen.
- (6) Eine Ausfertigung des schriftlichen Urteils ist den Beteiligten möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Beratung zuzustellen. Bei einem durch die Entscheidung Beschweren hat dies durch Einschreiben gegen Rückschein zu erfolgen.
- (7) Urteile der Rechtsinstanzen des DHB sollen in seinem Nachrichtenblatt bekannt gemacht werden.
- (8) Rechtsmittelbelehrung ist unter Angabe der Rechtsmittelbestimmungen zu erteilen; fehlt diese, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Ist die Rechtsmittelbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsmittelführer nach § 24 Abs. 1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 29 RO)**

### **§ 30 Kostenrechtliche Bestimmungen**

- (1) Wird einem Rechtsbehelf stattgegeben, hat derjenige, gegen dessen Verhalten, Maßnahmen oder Entscheidungen sich der Rechtsbehelf gerichtet hat, die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Gleichzeitig ist darüber zu entscheiden, wem die Gebühren und Auslagen, die in einer vorangegangenen Rechtsinstanz entstanden sind, aufzuerlegen sind.

Für Schiedsrichter, Spielleitungen, Rechtsinstanzen sowie Mitarbeiter der Verbände, Bezirke und Kreise trägt der Verband, Bezirk oder Kreis, für den der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Instanz tätig geworden ist, die durch die unrichtige Entscheidung bedingten Auslagen.

Bei erfolgreichem Rechtsbehelf sind die eingezahlten Gebühren und Ausla-

genvorschüsse zurückzuerstatten.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Der Rechtsbehelfsführer hat die entstandenen Auslagen zu erstatten.
- (3) Wird einem Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind und ob und in welchem Umfang der Rechtsbehelfsführer die Auslagen zu tragen hat, bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.
- (4) Wird ein Rechtsbehelf verworfen, weil er nicht form- oder fristgerecht eingelegt oder vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen worden oder unzulässig ist, sind 3/4 der Rechtsbehelfsgebühr und der Auslagenvorschuss nach Abzug der tatsächlich entstandenen Auslagen zurückzuzahlen.

Wird ein Rechtsbehelf deshalb als unzulässig verworfen, weil die Rechtsbehelfsgebühr nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt worden ist, ist dem Rechtsbehelfsführer die Zahlung von 1/4 der Rechtsbehelfsgebühr aufzuerlegen.

- (5) Wird nach Eintritt in die mündliche Verhandlung ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt. Die Auslagen des Verfahrens gehen zu Lasten dessen, der den Rechtsbehelf zurückgenommen hat.
- (6) Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Bekanntmachungskosten. Hierfür kann eine vom Kassenwart bestimmte Verwaltungskostenpauschale eingesetzt werden.
- (7) Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.
- (8) Auslagen anderer können nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung einer Entscheidung geltend gemacht werden.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO)**

### **§ 31 Berichtigung von Formfehlern**

- (1) Bei Vorliegen von Formfehlern können Beteiligte deren Beseitigung beantragen.
- (2) Die Entscheidung hierüber ergeht durch Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Rechtsinstanz.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung die Beschwerde an die nächsthöhere Rechtsinstanz zulässig. Über eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundesgerichts entscheidet dieses selbst.

- (3) Die Beschwerde ist gebührenfrei.
- (4) Formfehler sind z.B.: Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern und Namen, falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung, Fehlen der Kostenentscheidung, der Festsetzung der Verfahrensauslagen, der Zusammenstellung der Verfahrensauslagen, der Zustellung der Entscheidungen an die Beteiligten, Fehlen des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe.
- (5) Die Auslagen, die durch die Beseitigung eines Formfehlers seitens der angeru-

fenen Rechtsinstanz entstanden sind, sind von der Verwaltungsinstanz, neben der die Rechtsinstanz besteht, zu tragen.

## **Abschnitt V - Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht**

### **§ 32 Vollstreckung**

- (1) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Ausfertigung des Urteils und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an den Kassenwart und die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Vollstreckung des Urteils und eines Auslagenfestsetzungsbeschlusses obliegt dem Kassenwart bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle.
- (3) Strafen und Auslagen sind spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung oder der Bekanntgabe im Nachrichtenblatt zu zahlen.
- (4) Werden Strafen und Auslagen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder kommt ein Verurteilter den Auflagen eines Urteils oder Beschlusses nicht oder nicht rechtzeitig nach, mahnt der Kassenwart den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen, die einem Verein gegen einen anderen Verein zustehen, ist der Kassenwart des Landesverbandes, dem der zahlungspflichtige Verein angehört, zuständig.

- (5) Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt der Kassenwart der Spielleitenden Stelle diesen Sachverhalt mit.  
Spielleitende Stelle ist diejenige, die für den Spielbetrieb der höchstklassigen Mannschaft dieses Vereins zuständig ist.
- (6) Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Mannschaftssperre; sie kann die Sperre auf einzelne Spieler beschränken. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine.
- (7) 7 Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle erlischt die Sperre.
- (8) Hat sich eine Person durch den Austritt aus ihrem bisherigen Verein oder dessen Handballabteilung der Vollstreckung eines Urteils entzogen, erfolgt die Vollstreckung gegen sie, sobald sie wieder in einen das Handballspiel betreibenden Verein im Bereich des DHB eintritt.  
Sind 5 Jahre nach Rechtskraft verstrichen, ist eine Vollstreckung nicht mehr möglich.
- (9) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein bzw. Verband, Bezirk oder Kreis, dem der Bestrafte angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldbuße durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz nach § 27 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 10 Unterabs. 1.

- (10) Für die Vollstreckung von nach § 14 verhängten Geldbußen gelten Abs. 2 bis 9.

### **§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens**

- (1) Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch Urteil Betroffene neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne Verschulden des Betroffenen bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, dem Betroffenen günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind.

- (2) Der Betroffene hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.
- (3) Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.
- (4) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung des Beschlusses bei der nächsthöheren Rechtsinstanz einzulegen.

Hat das Bundesgericht als letzte Instanz entschieden, entscheidet auf eine Beschwerde gegen seinen Beschluss das Bundesgericht selbst.

- (5) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 26 bis 32.
- (6) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die gleichen Gebühren und Auslagenvorschüsse wie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs - § 25 - zu zahlen.

### **§ 34 Das Gnadenrecht**

- (1) Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Präsidiums des DHB - § 36 Abs. 6 der Satzung - bzw. der Vorstände der Verbände.
- (2) Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf schriftlich begründeten Antrag.
- (3) Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung auf Zeit oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.
- (5) Das Gnadenrecht findet keine Anwendung auf diejenigen, die sich durch Austritt aus einem Verein der Durchführung des Verfahrens entzogen oder zu entziehen versucht haben.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 34 RO)**

## **Abschnitt VI - Schlußbestimmungen**

### **§ 35 Verbindlichkeit der Rechtsordnung**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie seiner Regional- und Landesverbände.
- (2) Die Verbände können für ihren Bereich Bestimmungen erlassen über:
  - a) die Bezeichnung, den Aufbau und die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (zu § 15 Abs. 1 a) und § 17 Ziff. 5),
  - b) die Höhe der Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse (zu § 25),
  - c) die Schaffung weiterer Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände (zusätzlich zu denen in den §§ 5 - 10 und 14 aufgeführten),
  - d) die Erweiterung der Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen,
  - e) die Form der Ladung zur mündlichen Verhandlung (abweichend von § 26 Abs. 8),
  - f) das Verfahren beim Fehlen von Mitgliedern der Rechtsinstanz (abweichend von § 27 Abs. 2),
  - g) das Vollstreckungsverfahren (abweichend von § 32),
  - h) die Unterschreitung der Mindestgeldbußen des § 14.
- (3) Soweit Verbände zum Erlass abweichender oder zusätzlicher Bestimmungen ermächtigt sind, gilt diese Ermächtigung in gleicher Weise bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für das vertraglich bestimmte Organ.